

Jede Handlung eines Menschen ist auf die *Verwirklichung bestimmter Ziele* gerichtet.

Diese Zielsetzung finden wir auch bei allen strafbaren Handlungen, wobei das angestrebte Ziel von vornherein ein deliktisches sein kann (wie z. B. beim Diebstahl) oder an und für sich gesehen strafrechtlich nicht bedeutsam zu sein braucht (wie z. B. bei vielen fahrlässigen Taten).

Bereits in diesem Prozeß der Zielsetzung sieht sich der Handelnde bestimmten Möglichkeiten des Verhaltens (Handlungs- oder Verhaltensalternativen) gegenüber. Ihm können sich einzelne Alternativpaare oder eine ganze Fülle von Alternativen anbieten. Es handelt sich dabei um *objektive*, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorhandene *Handlungsalternativen*, die sowohl sozial-gemäßen als auch sozial-negativen Charakters sein können.

In den meisten Fällen existiert eine Vielzahl solcher Alternativen. Wenn A. z.B. in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, so gibt es für ihn bei weitem nicht nur die Alternative, entweder in den Schwierigkeiten zu verbleiben oder strafbare Handlungen zu begehen, sondern vor allem auch eine Vielzahl von Wegen, die Hilfe der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Allerdings gibt es auch Sachverhalte, wie z. B. bei bestimmten Gewalt- oder Sexualverbrechen, in denen die Gesellschaft dem Täter nur die Alternative gewährt, von seiner abwegigen Zielstellung Abstand zu nehmen.

Von den objektiven Handlungsalternativen unterscheiden sich die *subjektiven*. Nicht jeder Mensch nimmt alle objektiv vorhandenen Handlungsmöglichkeiten wahr, so daß sich diese für ihn persönlich reduzieren.

Bei einer Reihe von Straftaten, z.B. wenn es infolge wechselseitiger Beleidigungen zu Schlägereien kommt, kann sich die Sicht der Straftäter derartig verengen, daß sie nur noch die Möglichkeit sehen, sich entweder persönlich „zu rächen“ oder die Beschimpfung „auf sich sitzen“ zu lassen. Häufig erkennen Straftäter erst später, daß ihnen noch weitere gesellschaftsgemäße Möglichkeiten zur Lösung ihrer Probleme offenstanden.

Für die Bestimmung und Beurteilung der Schuld ist es wichtig zu wissen, welche der Handlungsvarianten der Täter sah bzw. warum er tatsächlich bestehende Varianten eines gesellschaftsgemäßen Verhaltens nicht erkannte. (Dies ist insbesondere bei der Klärung von Fahrlässigkeitstaten von Bedeutung, spielt aber auch bei vorsätzlichen Taten eine Rolle.)

Die Wahl einer Handlungsalternative hängt weitgehend von dem „Nutzen“ ab, den der Handelnde ihr zuschreibt. Dieser Nutzen wird zunächst durch den objektiven gesellschaftlichen Wert des Verhaltenszieles bestimmt. Von diesem objektiven Wert abgeleitet, entwickelt bzw. besitzt der Handelnde Vorstellungen über den subjektiven Nutzen, den er mit der Verwirklichung des Handlungszieles erreichen kann. Dieser erscheint ihm als erstrebenswertes Resultat seines Verhaltens. Da es sich bei Entscheidungen zu Straftaten immer um das Anstreben objektiv sozial-negativer Ziele im Gegensatz zu den gesellschaftlichen Anforderungen handelt, ist es für die Erkenntnis des politisch-moralischen Gehalts des Verschuldens von Bedeutung zu wissen, welchen individuellen Nutzen der Täter von der Verwirklichung der Straftat erwartete bzw. wie und warum er sich dabei über die gesell-